Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5931

30. 11. 89

Sachgebiet 7824

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/4868 —

Entwurf eines Tierzuchtgesetzes

A. Problem

Die Einbeziehung der Tierproduktion in die EG-Rechtsangleichung macht es erforderlich, das Tierzuchtrecht unter Beibehaltung der bewährten Elemente des geltenden Gesetzes entsprechend anzupassen.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf soll Vorschriften schaffen, die im züchterischen Bereich

1. den innergemeinschaftlichen Handel mit Zuchttieren erleichtern,
2. die bewährten Elemente Leistungsprüfungen, Besamungsregelungen und Anerkennung von Züchtervereinigungen und Zuchtunternehmen in angepaßter Form beibehalten,
3. durch eine verstärkte Information und Beratung der Erzeuger und Abnehmer von Zuchtprodukten den Tierhaltern die erforderlichen Grundlagen für ihre Kauf- und Produktionsentscheidung zur Verfügung zu stellen.

Wegen des Umfangs der fachlich und rechtlich erforderlichen Änderungen erscheint es geboten, nicht nur ein Änderungsgesetz zum geltenden Tierschutzgesetz sondern eine Neufassung (Ablösegesetz) zu konzipieren.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für den Bund sind kostenmäßige Auswirkungen nicht zu erwarten. Bei den Ländern stehen höhere Kosten durch verstärkte Information und Beratung einer Kostenentlastung infolge Wegfalls der Körung gegenüber.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/4868 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 15. November 1989

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Müller (Schweinfurt)	**Dr. Göhner**	**Oostergetelo**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Tierzuchtgesetzes — Drucksache 11/4868 — mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
Entwurf eines Tierzuchtgesetzes	**Entwurf eines Tierzuchtgesetzes**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
ERSTER ABSCHNITT Allgemeine Bestimmungen	ERSTER ABSCHNITT Allgemeine Bestimmungen
§ 1 **Anwendungsbereich und Zweck des Gesetzes**	§ 1 **Anwendungsbereich und Zweck des Gesetzes**
(1) Dieses Gesetz gilt für die Zucht von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden.	(1) unverändert
(2) Zweck dieses Gesetzes ist es, im züchterischen Bereich die Erzeugung der in Absatz 1 genannten Tiere, auch durch Bereitstellung öffentlicher Mittel, so zu fördern, daß	(2) Zweck dieses Gesetzes ist es, im züchterischen Bereich die Erzeugung der in Absatz 1 genannten Tiere, auch durch Bereitstellung öffentlicher Mittel, so zu fördern, daß
1. die Leistungsfähigkeit der Tiere erhalten und verbessert wird,	1. die Leistungsfähigkeit der Tiere **unter Berücksichtigung der Vitalität** erhalten und verbessert wird,
2. die Wirtschaftlichkeit, insbesondere Wettbewerbsfähigkeit, der tierischen Erzeugung verbessert wird *und*	2. die Wirtschaftlichkeit, insbesondere Wettbewerbsfähigkeit, der tierischen Erzeugung verbessert wird**,**
3. die von den Tieren gewonnenen Erzeugnisse den an sie gestellten qualitativen Anforderungen entsprechen.	3. die von den Tieren gewonnenen Erzeugnisse den an sie gestellten qualitativen Anforderungen entsprechen **und**
	4. eine genetische Vielfalt erhalten wird.
§ 2 **Begriffsbestimmungen**	§ 2 **Begriffsbestimmungen**
Im Sinne dieses Gesetzes sind	Im Sinne dieses Gesetzes sind
1. Zuchttier: ein Tier, a) das in einem Zuchtbuch eingetragen ist (eingetragenes Zuchttier), b) dessen Eltern und Großeltern in einem Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen oder vermerkt sind und das dort selbst entweder eingetragen ist oder vermerkt ist und eingetragen werden kann (reinrassiges Zuchttier) oder c) das in einem Zuchtregister eingetragen ist (registriertes Zuchttier);	1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
2. Zuchtwert: der erbliche Einfluß von Tieren auf die Leistungen ihrer Nachkommen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit;	2. unverändert
3. Leistungsprüfung: ein Verfahren zur Ermittlung der Leistungen von Tieren einschließlich der Qualität ihrer Erzeugnisse im Rahmen der Feststellung des Zuchtwertes;	3. unverändert
4. Stichprobentest: eine Leistungsprüfung im Rahmen der Kreuzungszucht, bei der anhand der Ergebnisse einer repräsentativen Stichprobe die Leistungen der Endprodukte und ihrer Mütter festgestellt werden;	4. unverändert
5. Zuchtorganisation: eine Züchtervereinigung oder ein Zuchtunternehmen;	5. unverändert
6. Züchtervereinigung: ein körperschaftlicher Zusammenschluß von Züchtern zur Förderung der Tierzucht, der ein Zuchtprogramm durchführt;	6. unverändert
7. Zuchtunternehmen: ein Betrieb oder vertraglicher Verbund mehrerer Betriebe, der ein Kreuzungszuchtprogramm zur Züchtung auf Kombinationseignung von Zuchtlinien durchführt;	7. unverändert
8. Zuchtbuch: ein von einer anerkannten Züchtervereinigung geführtes Buch der Zuchttiere *aus der Reinzucht* zu ihrer Identifizierung und zum Nachweis ihrer Abstammung und ihrer Leistungen;	8. Zuchtbuch: ein von einer anerkannten Züchtervereinigung geführtes Buch der Zuchttiere **eines Reinzuchtprogramms** zu ihrer Identifizierung und zum Nachweis ihrer Abstammung und ihrer Leistungen;
9. Zuchtregister: ein von einer anerkannten Zuchtorganisation geführtes Register der Zuchttiere *aus einem* Kreuzungszuchtprogramm zu ihrer Identifizierung und zum Nachweis ihrer Herkunft;	9. Zuchtregister: ein von einer anerkannten Zuchtorganisation geführtes Register der Zuchttiere **eines** Kreuzungszuchtprogramms zu ihrer Identifizierung und zum Nachweis ihrer Herkunft;
10. Zuchtbescheinigung: eine von einer anerkannten Züchtervereinigung ausgestellte Urkunde über die Abstammung und Leistung eines Zuchttieres;	10. unverändert
11. Herkunftsbescheinigung: eine von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellte Urkunde über die Herkunft eines Zuchttieres in der Kreuzungszucht;	11. unverändert
12. Besamungsstation: eine Einrichtung, in der männliche Zuchttiere zur Gewinnung, Behandlung und Abgabe von Samen zur künstlichen Besamung gehalten werden;	12. unverändert
13. Embryotransfereinrichtung: eine Einrichtung zur Gewinnung, Behandlung sowie Übertragung oder Abgabe von Eizellen und Embryonen.	13. unverändert
ZWEITER ABSCHNITT Allgemeine Voraussetzungen für das Anbieten und Abgeben	ZWEITER ABSCHNITT Allgemeine Voraussetzungen für das Anbieten und Abgeben
§ 3 **Anbieten und Abgeben**	§ 3 unverändert
(1) Ein Zuchttier darf zur Erzeugung von Nachkommen nur	

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

1. angeboten oder abgegeben werden, wenn es dauerhaft so gekennzeichnet ist oder bei Pferden so genau beschrieben ist, daß seine Identität festgestellt werden kann, und
2. abgegeben werden, wenn es von einer Zucht- oder Herkunftsbescheinigung begleitet ist.

(2) Samen darf nur von oder an Besamungsstationen und nur dann angeboten oder abgegeben werden, wenn er

1. in einer Besamungsstation gewonnen worden ist,
2. von einem Zuchttier stammt,
3. gekennzeichnet ist und
4. bei der Abgabe zwischen Besamungsstationen, im innergemeinschaftlichen Handel und beim Verbringen von einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaften in den Geltungsbereich dieses Gesetzes von einer Zucht- oder Herkunftsbescheinigung für das Spendertier, aus der dessen Blutgruppe ersichtlich ist, und von einem Samenschein der Besamungsstation begleitet ist; den Zucht- und Herkunftsbescheinigungen stehen Ablichtungen, Lichtdrucke und ähnliche in technischen Verfahren hergestellte Vervielfältigungen gleich, sofern sie als solche gekennzeichnet sind und ihre Identität durch Angabe der abgebenden Besamungsstation in Verbindung mit einer fortlaufenden Nummer gesichert ist.

§ 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 bleiben unberührt.

(3) Eizellen und Embryonen dürfen nur von Embryotransfereinrichtungen, Zuchtorganisationen und Mitgliedern von Zuchtorganisationen und nur dann angeboten oder abgegeben werden, wenn die Eizellen und Embryonen

1. durch eine Embryotransfereinrichtung gewonnen und behandelt worden sind,
2. von Zuchttieren stammen und
3. gekennzeichnet sind; befindet sich der Embryo in einem Empfängertier, so muß dieses gekennzeichnet sein.

(4) Bei der Abgabe müssen

1. die Eizellen von einer Zucht- oder Herkunftsbescheinigung für das genetische Muttertier, aus der dessen Blutgruppe ersichtlich ist, und einem Eizellenschein der Embryotransfereinrichtung,
2. die Embryonen von Zucht- oder Herkunftsbescheinigungen für die genetischen Eltern, aus denen deren Blutgruppen ersichtlich sind, und einem Eizellenschein der Embryotransfereinrichtung

begleitet sein.

(5) Weibliche Zuchttiere sowie Eizellen und Embryonen bedürfen keiner Zucht- oder Herkunftsbescheinigung nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 4, wenn der Abnehmer auf sie verzichtet hat.

Entwurf

§ 4

Leistungsprüfungen, Zuchtwertfeststellung

(1) Die Durchführung der Leistungsprüfungen wird nach Maßgabe des Landesrechts, auch durch Bereitstellung öffentlicher Mittel, gefördert.

(2) Die zuständige Behörde *oder die von ihr beauftragte Stelle* führt die Leistungsprüfungen durch und stellt den Zuchtwert fest. Mit der Durchführung der Leistungsprüfungen *können auch Halter von Tieren beauftragt werden.*

(3) Die zuständige Behörde kann bei der Feststellung des Zuchtwertes auch Ergebnisse anderer Prüfungen zugrunde legen, sofern diese von einer anerkannten Züchtervereinigung oder im Auftrag oder unter Aufsicht einer anerkannten Züchtervereinigung durchgeführt werden und eine objektive und sachgerechte Ermittlung der Ergebnisse durch das angewandte Prüfverfahren sichergestellt ist.

(4) Den im Geltungsbereich dieses Gesetzes durchgeführten Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen stehen Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen

1. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gleich, die nach geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften durchgeführt werden,
2. in einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaften gleich, wenn die Ergebnisse mit mindestens gleicher Genauigkeit ermittelt worden und vergleichbar sind.

§ 5

Sammlung, Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse

(1) Die zuständige Behörde sammelt die Ergebnisse der Leistungsprüfungen und wertet sie zur Information und Beratung der Erzeuger und Abnehmer von Zuchtprodukten aus, um insbesondere durch die Verwendung hochwertiger Zuchttiere den Zuchtfortschritt zu fördern.

(2) Die für die Erteilung der Besamungserlaubnis zuständige Behörde veröffentlicht die festgestellten Zuchtwerte der männlichen Tiere, deren Samen angeboten oder abgegeben wird; die für die Anerkennung von Zuchtunternehmen zuständige Behörde veröffentlicht die Ergebnisse der Stichprobentests.

§ 6

Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung des in § 1 Abs. 2 genannten Zweckes erforderlich ist, *die Grundsätze für*

1. *die Festsetzung der* Leistungsmerkmale einschließlich der äußeren Erscheinung,

Beschlüsse des 10. Ausschusses

§ 4

Leistungsprüfungen, Zuchtwertfeststellung

(1) Die Durchführung der Leistungsprüfungen, **auch zur Erhaltung der Vitalität und der genetischen Vielfalt,** wird nach Maßgabe des Landesrechts, auch durch Bereitstellung öffentlicher Mittel, gefördert.

(2) Die zuständige Behörde führt die Leistungsprüfungen durch und stellt den Zuchtwert fest. **Beauftragt sie** mit der Durchführung der Leistungsprüfungen **eine andere Stelle, so kann dies auch ein Tierhalter sein.**

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 5

unverändert

§ 6

Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung des in § 1 Abs. 2 genannten Zweckes erforderlich ist,

1. Leistungsmerkmale einschließlich der äußeren Erscheinung,

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
2. die Durchführung der Leistungsprüfungen und die Beurteilung der äußeren Erscheinung,	2. **die Grundsätze für** die Durchführung der Leistungsprüfungen und die Beurteilung der äußeren Erscheinung,
3. die Feststellung des Zuchtwertes,	3. **die Grundsätze für** die Feststellung des Zuchtwertes,
4. die Anforderungen an die Zuchtbescheinigungen, Herkunftsbescheinigungen, Samenscheine und Eizellenscheine	4. unverändert
festzusetzen.	festzusetzen.
(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung	(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung
1. vorzuschreiben, daß männliche Tiere zur Erzeugung von Nachkommen nur verwendet werden dürfen, wenn sie Zuchttiere sind,	1. unverändert
2. zuzulassen, daß Samen über § 3 Abs. 2 Nr. 1 hinaus auch außerhalb einer Besamungsstation von einem Beauftragten der Besamungsstation gewonnen wird,	2. unverändert
3. *die Festsetzung* weiterer Leistungsmerkmale, *die Durchführung der Leistungsprüfungen und die Feststellung des Zuchtwertes näher zu regeln,*	3. weitere Leistungsmerkmale **festzusetzen,**
4. vorzuschreiben, daß die zuständigen Behörden über § 5 hinaus weitere Ergebnisse der Leistungsprüfungen oder Zuchtwertfeststellungen veröffentlichen.	4. vorzuschreiben, daß die zuständigen Behörden über § 5 hinaus weitere Ergebnisse der Leistungsprüfungen oder Zuchtwertfeststellungen veröffentlichen,
	5. zu bestimmen, daß in der Pferdezucht ein bei Inkrafttreten dieses Gesetzes von einer anderen Stelle als einer Züchtervereinigung geführtes Buch der Zuchttiere eines Reinzuchtprogramms als Zuchtbuch gilt.
	(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Gemeinden dafür zu sorgen haben, daß die für das Decken der vorhandenen weiblichen Tiere erforderliche Zahl männlicher Zuchttiere zur Verfügung steht oder die weiblichen Tiere künstlich besamt werden können.
DRITTER ABSCHNITT	DRITTER ABSCHNITT
Zuchtorganisationen	Zuchtorganisationen
§ 7	§ 7
Anerkennung	unverändert
(1) Eine Zuchtorganisation wird von der zuständigen Behörde anerkannt, wenn	
1. das Zuchtprogramm geeignet ist, die tierische Erzeugung im Sinne des § 1 Abs. 2 zu fördern;	
2. eine für die Durchführung des Zuchtprogramms hinreichend große Zuchtpopulation vorhanden ist;	
3. das für eine einwandfreie züchterische Arbeit erforderliche Personal und die hierfür erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind;	

Entwurf | Beschlüsse des 10. Ausschusses

4. sichergestellt ist, insbesondere hinsichtlich der personellen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen, daß

   a) die Geschäftsstelle der Zuchtorganisation im Bereich der für den Sitz der Zuchtorganisation zuständigen Behörde liegt,

   b) die Zuchttiere dauerhaft so gekennzeichnet oder bei Pferden so genau beschrieben werden, daß ihre Identität festgestellt werden kann,

   c) das Zuchtbuch oder Zuchtregister ordnungsgemäß geführt wird und in den Zuchtbetrieben die erforderlichen Aufzeichnungen gemacht werden,

   d) bei einer Züchtervereinigung jedes Tier, das hinsichtlich seiner Abstammung die Anforderungen für seine Eintragung erfüllt, auf Antrag in das Zuchtbuch eingetragen wird oder darin vermerkt wird und eingetragen werden kann; dabei dürfen an die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachten Tiere keine höheren Anforderungen gestellt werden als an Tiere, die aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes stammen, und

5. bei einer Züchtervereinigung nach ihrer Rechtsgrundlage jeder Züchter in ihrem sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich, der die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllt, ein Recht auf Mitgliedschaft oder, bei der Zucht des englischen Vollblutes und des Trabers, zumindest die Möglichkeit hat, die von ihm gezüchteten Pferde in das Zuchtbuch eintragen oder darin vermerken und an den Leistungsprüfungen teilnehmen zu lassen sowie Zuchtbescheinigungen zu erhalten.

(2) Die Anerkennung bezieht sich auf das Zuchtziel (Absatz 3 Nr. 3), das Zuchtprogramm (Absatz 3 Nr. 4) sowie bei einer Züchtervereinigung auf den sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich und die Zuchtbuchordnung (Absatz 3 Nr. 5), bei einem Zuchtunternehmen auf die Zuchtregisterordnung (Absatz 3 Nr. 6 Buchstabe a). Soweit es zur Erfüllung des in § 1 Abs. 2 genannten Zweckes erforderlich ist, kann die Anerkennung auf bestimmte Rassen oder Gebiete oder in sonstiger Weise inhaltlich beschränkt werden. Die zuständige Behörde kann eine Zuchtorganisation auch anerkennen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 noch nicht in vollem Umfang erfüllt sind.

(3) Der Antrag auf Anerkennung muß enthalten:

1. den Namen, die Anschrift und die Rechtsform;

2. den Namen und die Anschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen;

3. das Zuchtziel;

4. das Zuchtprogramm, aus dem Zuchtmethode, Umfang der Zuchtpopulation sowie Art, Umfang und Auswertung der Leistungsprüfungen ersichtlich sind;

Entwurf

5. bei einer Züchtervereinigung
   a) Nachweise über die Rechtsgrundlage, aus der der sachliche und räumliche Tätigkeitsbereich ersichtlich ist,
   b) die Zuchtbuchordnung, aus der die Anforderungen für die Eintragung in die Abteilungen des Zuchtbuchs ersichtlich sind;
6. bei einem Zuchtunternehmen
   a) die Zuchtregisterordnung,
   b) den Namen, die Anschrift und Angaben über den vorgesehenen Tierbestand der am Zuchtprogramm beteiligten Betriebe oder Züchter und ihre Aufgaben innerhalb des Zuchtprogramms.

(4) Zuständig für die Anerkennung ist die für den Sitz der Zuchtorganisation zuständige Behörde. Erstreckt sich die züchterische Tätigkeit einer Zuchtorganisation auf mehrere Länder, so entscheidet die Behörde im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden dieser Länder.

(5) Der Leiter der Zuchtorganisation ist verpflichtet, der zuständigen Behörde Änderungen der Sachverhalte nach Absatz 3 Nr. 1, 2 und 6 Buchstabe b unverzüglich mitzuteilen.

(6) Änderungen der Sachverhalte nach Absatz 3 Nr. 3, 4, 5 und 6 Buchstabe a bedürfen der Zustimmung der zuständigen Behörde; sie gilt als erteilt, wenn die Behörde sich nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Änderung hierzu schriftlich äußert.

(7) Die Anerkennung endet zehn Jahre, im Falle des Absatzes 2 Satz 3 fünf Jahre, nach Ablauf des Jahres, in dem sie erteilt wurde; sie kann neu erteilt werden. Im Einzelfall kann eine kürzere Dauer der Anerkennung festgesetzt werden.

§ 8

Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung des in § 1 Abs. 2 genannten Zweckes erforderlich ist,

1. Anforderungen
   a) an Personal und Einrichtung der Zuchtorganisationen,
   b) an den Inhalt der Zuchtbuchordnung und der Zuchtregisterordnung sowie an Inhalt, Gestaltung und Führung des Zuchtbuches und Zuchtregisters,
   c) an die Kennzeichnung der Tiere, des Samens, der Eizellen und Embryonen *sowie an Inhalt, Gestaltung und Führung des Zuchtbuches und Zuchtregisters*

   festzusetzen und

Beschlüsse des 10. Ausschusses

§ 8

Ermächtigungen

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung des in § 1 Abs. 2 genannten Zweckes erforderlich ist,

1. Anforderungen
   a) unverändert
   b) unverändert
   c) an die Kennzeichnung der Tiere, des Samens, der Eizellen und Embryonen

   festzusetzen und

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
2. das Verfahren der Anerkennung näher zu regeln.	2. unverändert
(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen nach Absatz 1 zu treffen, soweit der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von der Ermächtigung keinen Gebrauch macht.	(2) unverändert
VIERTER ABSCHNITT	VIERTER ABSCHNITT
Besamungswesen	Besamungswesen
§ 9	§ 9
Besamungsstationen	**Besamungsstationen**
(1) Wer eine Besamungsstation betreiben will, bedarf der Erlaubnis.	(1) unverändert
(2) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn	(2) unverändert
1. das für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Personal und die hierfür erforderlichen männlichen Zuchttiere sowie Einrichtungen und Geräte vorhanden sind,	
2. ein Tierarzt die Besamungsstation tierärztlich-fachtechnisch leitet (Stationstierarzt) oder die Wahrnehmung der tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben durch einen vertraglich an die Besamungsstation gebundenen Tierarzt (Vertragstierarzt) gewährleistet ist und	
3. sichergestellt ist, daß die notwendigen seuchenhygienischen Anforderungen eingehalten werden.	
(3) Die Erlaubnis bezieht sich auf den sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich (Absatz 4 Nr. 2).	(3) unverändert
(4) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis muß enthalten:	(4) unverändert
1. den Namen, die Anschrift und die Rechtsform,	
2. die Angabe des sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereichs.	
(5) Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist die für den Sitz der Besamungsstation zuständige Behörde. Erstreckt sich die Tätigkeit einer Besamungsstation auf mehrere Länder, so entscheidet die Behörde im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden dieser Länder.	(5) unverändert
(6) Der Leiter einer Besamungsstation ist verpflichtet, der zuständigen Behörde Änderungen der Sachverhalte nach Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 4 Nr. 1 unverzüglich mitzuteilen.	(6) unverändert
(7) Änderungen des sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereichs (Absatz 4 Nr. 2) bedürfen der Zustimmung der zuständigen Behörde; sie gilt als erteilt, wenn die Behörde sich nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Änderung hierzu schriftlich äußert.	(7) unverändert
(8) Wer eine Besamungsstation betreibt,	(8) Wer eine Besamungsstation betreibt,
1. darf Samen nur abgeben an	1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
a) Tierhalter, Gemeinden, Gemeindeverbände und anerkannte Zuchtorganisationen im Tätigkeitsbereich der Besamungsstation,	
b) Besamungsstationen;	
2. darf Samen, der für Abnehmer nach Nummer 1 Buchstabe a bestimmt ist, nur ausliefern an	2. darf Samen, der für Abnehmer nach Nummer 1 Buchstabe a bestimmt ist, nur ausliefern an
a) Tierärzte, Fachagrarwirte für Besamungswesen oder Besamungsbeauftragte; diese dürfen den Samen zur künstlichen Besamung nur in Tierbeständen der Abnehmer nach Nummer 1 Buchstabe a verwenden,	a) Tierärzte, Fachagrarwirte für Besamungswesen oder Besamungsbeauftragte; diese dürfen den Samen zur künstlichen Besamung nur **im Auftrag der Besamungsstation** in Tierbeständen der Abnehmer nach Nummer 1 Buchstabe a verwenden,
b) Tierhalter zur Besamung von Tieren im eigenen Bestand;	b) unverändert
3. hat auf Anforderung auch Samen aus anderen Besamungsstationen abzugeben; bei der Abgabe an Abnehmer nach Nummer 1 Buchstabe a darf er keinen höheren Preis fordern, als es den Aufwendungen im Falle des direkten Bezugs entspricht;	3. unverändert
4. hat über Gewinnung, Aufbereitung, Überprüfung während der Aufbewahrung und Abgabe des Samens Aufzeichnungen zu machen.	4. unverändert
(9) Absatz 8 Nr. 1 bis 3 gilt nicht für das Verbringen von Samen in Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes.	(9) unverändert
(10) Personen, an die Samen ausgeliefert wird, haben über die Verwendung des Samens Aufzeichnungen zu machen.	(10) unverändert
(11) Als Besamungsbeauftragter darf nur tätig sein, wer an einem Lehrgang über künstliche Besamung mit Erfolg teilgenommen hat. Samen darf zur Besamung von Tieren im eigenen Bestand eines Tierhalters nur verwendet werden, wenn der Tierhalter oder einer seiner Betriebsangehörigen an einem Lehrgang oder Kurzlehrgang über künstliche Besamung mit Erfolg teilgenommen hat.	(11) unverändert
(12) Die Erlaubnis endet zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem sie erteilt wurde; sie kann neu erteilt werden. Im Einzelfall kann eine kürzere Dauer der Erlaubnis festgesetzt werden.	(12) unverändert
§ 10 **Besamungserlaubnis**	§ 10 **Besamungserlaubnis**
(1) Samen darf an einen Empfänger im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur abgegeben werden, wenn für das Zuchttier, von dem der Samen stammt, eine Besamungserlaubnis erteilt ist.	(1) unverändert
(2) Die Besamungserlaubnis wird von der zuständigen Behörde erteilt, wenn	(2) Die Besamungserlaubnis wird von der zuständigen Behörde erteilt, wenn
1. der Zuchtwert des Spendertieres über dem durchschnittlichen Zuchtwert vergleichbarer Tiere liegt;	1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
2. sich an dem Spendertier keine	2. unverändert
a) Erscheinungen einer Krankheit zeigen, die durch den Samen übertragen werden kann, oder	
b) Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, und	
3. die von dem Spendertier entnommenen Samen- und sonstigen Proben ergeben haben, daß keine durch Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb bestimmte übertragbare Krankheit vorliegt.	3. unverändert
In der Kreuzungszucht tritt an die Stelle der Anforderung nach Satz 1 Nr. 1 das Ergebnis des Stichprobentests für das Spendertier.	In der Kreuzungszucht tritt an die Stelle der Anforderung nach Satz 1 Nr. 1 das Ergebnis des Stichprobentests für das Spendertier. **Bei Schweinen, die einer reinen Zuchtlinie eines Kreuzungszuchtprogramms angehören, kann an die Stelle der Anforderung nach Satz 1 Nr. 1 das Ergebnis des Stichprobentests für das Spendertier treten.**
(3) Die Besamungserlaubnis kann auch für abgegangene oder zur Samengewinnung nicht mehr verwendete Tiere erteilt werden.	(3) unverändert
(4) Der Besamungserlaubnis stehen entsprechende Erlaubnisse sowie Zulassungen zu amtlichen Prüfungen gleich, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften nach geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften erteilt werden.	(4) unverändert
§ 11 **Antrag auf Besamungserlaubnis**	§ 11 unverändert
(1) Einen Antrag auf Besamungserlaubnis kann nur eine Besamungsstation stellen.	
(2) Dem Antrag sind beizufügen:	
1. die Zuchtbescheinigung für das Spendertier, aus der dessen Blutgruppe ersichtlich ist,	
2. eine frühestens drei Wochen vor der Antragstellung ausgestellte Bescheinigung eines amtlichen Tierarztes oder Fachtierarztes für Zuchthygiene und Besamung, aus der hervorgeht, daß das Spendertier die Anforderungen des § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 erfüllt,	
3. eine Bescheinigung eines öffentlichen tierärztlichen Instituts, wonach die Untersuchung der von dem Spendertier nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 entnommenen Proben ergeben hat, daß die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Proben dürfen nicht früher als fünf Wochen vor der Antragstellung genommen worden sein. Dies muß aus der Bescheinigung hervorgehen.	

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
(3) Im Falle des § 10 Abs. 3 darf die Bescheinigung nach Absatz 2 Nr. 2 frühestens drei Wochen vor Beginn der Samengewinnung ausgestellt worden sein. Die Proben nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 dürfen nicht früher als fünf Wochen vor dem Beginn der Samengewinnung gewonnen worden sein; dies muß aus der Bescheinigung hervorgehen. Die Bescheinigungen gelten für den Zeitraum, in dem das Zuchttier ohne Unterbrechung einer veterinärhygienischen Überwachung durch eine Besamungsstation unterlegen hat. Sie sind nicht erforderlich, wenn im Zeitpunkt der Samengewinnung bereits eine Besamungserlaubnis bestand.	
§ 12 **Anbieten und Abgeben von eingeführtem Samen**	§ 12 unverändert
(1) Samen, der aus Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaften in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht worden ist, darf nur angeboten oder abgegeben werden, wenn die zuständige Behörde hierfür eine Genehmigung erteilt hat. Die Genehmigung kann nur die Besamungsstation beantragen, die den Samen anbietet oder abgibt.	
(2) Die Genehmigung wird erteilt, wenn	
1. der Zuchtwert des Spendertieres über dem durchschnittlichen Zuchtwert vergleichbarer Tiere liegt,	
2. das Spendertier und seine Eltern in ein Zuchtbuch oder Register einer im Herkunftsgebiet amtlich anerkannten Zuchtorganisation eingetragen sind,	
3. das Spendertier oder seine Eltern in das Zuchtbuch oder Register einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes anerkannten zuständigen Zuchtorganisation eingetragen sind und	
4. für das Spendertier das Ergebnis einer Blutgruppenbestimmung vorliegt.	
(3) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von Absatz 2 Nr. 2 und 3 zulassen, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht und der in § 1 Abs. 2 genannte Zweck hierdurch nicht beeinträchtigt wird.	
§ 13 **Ermächtigungen**	§ 13 **Ermächtigungen**
(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung des in § 1 Abs. 2 genannten Zweckes erforderlich ist,	(1) unverändert
1. Vorschriften über	
a) die Einrichtung und den Betrieb der Besamungsstationen,	
b) Zulassungsvoraussetzungen, Anforderungen, Dauer und Abschluß der Lehrgänge und Kurzlehrgänge über künstliche Besamung	
zu erlassen;	

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
2. zu bestimmen,	
a) unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form Besamungsstationen sich an den Zuchtprogrammen der in ihrem Tätigkeitsbereich bestehenden anerkannten Zuchtorganisationen beteiligen müssen,	
b) welche Untersuchungen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 durchzuführen sind,	
c) aa) welche sonstigen Proben,	
bb) auf welche übertragbaren Krankheiten die Proben und	
cc) nach welchen Methoden die Proben	
nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 zu untersuchen sind;	
3. Anforderungen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und § 12 Abs. 2 Nr. 1 festzusetzen.	
(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a *und* Nr. 3 zu treffen, soweit der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von der Ermächtigung keinen Gebrauch macht.	(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen nach **1.** Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a, **2. Absatz 1** Nr. 3 zu treffen, soweit der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von der Ermächtigung keinen Gebrauch macht.
(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung, soweit es zur Erfüllung des in § 1 Abs. 2 genannten Zweckes erforderlich ist,	(3) unverändert
1. das Verfahren der Erteilung der Besamungserlaubnis zu regeln;	
2. die Anzahl der zu amtlichen Prüfungen vorgesehenen Besamungen, den hierfür maßgeblichen Zeitraum sowie das räumliche Gebiet festzusetzen;	
3. Vorschriften zu erlassen über	
a) die Voraussetzungen, unter denen Samen nach § 9 Abs. 8 Nr. 1 abgegeben werden darf, wobei auch bestimmt werden kann, daß Samen nur auf Grund einer Mitgliedschaft oder eines Besamungsvertrages abgegeben werden darf,	
b) die Voraussetzungen, unter denen Samen nach § 9 Abs. 8 Nr. 2 ausgeliefert werden darf, wobei auch bestimmt werden kann, daß Samen nur auf Grund eines Vertrages und im Falle des § 9 Abs. 8 Nr. 2 Buchstabe b nur von einer Besamungsstation ausgeliefert werden darf, in deren Tätigkeitsbereich die Tierhaltung liegt,	
c) Form und Mindestinhalt der Verträge nach den Buchstaben a und b,	
d) die Behandlung von Samen einschließlich seiner Beförderung,	
e) die Kennzeichnung der zu besamenden Tiere und ihrer Nachkommen sowie das Verbot der Besamung nicht gekennzeichneter Tiere,	

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
f) die Art, den Inhalt, den Umfang, die Aufbewahrung und die Auswertung der Aufzeichnungen nach § 9 Abs. 8 Nr. 4 und Abs. 10,	
g) Schutzmaßnahmen gegen Samenverwechslungen, insbesondere die Kennzeichnung;	
4. Prüfungsordnungen für die Lehrgänge und Kurzlehrgänge über künstliche Besamung zu erlassen.	
FÜNFTER ABSCHNITT	FÜNFTER ABSCHNITT
Embryotransfer	Embryotransfer
§ 14	§ 14
Embryotransfereinrichtungen	**Embryotransfereinrichtungen**
(1) Wer eine Embryotransfereinrichtung betreiben will, bedarf der Erlaubnis.	(1) unverändert
(2) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn	(2) unverändert
1. das für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Personal und die hierfür erforderlichen Einrichtungen und Geräte vorhanden sind,	
2. ein Tierarzt die Embryotransfereinrichtung tierärztlich-fachtechnisch leitet oder die Wahrnehmung der tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben durch einen vertraglich an die Embryotransfereinrichtung gebundenen Tierarzt gewährleistet ist und	
3. sichergestellt ist, daß die notwendigen seuchenhygienischen Anforderungen eingehalten werden.	
(3) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis muß den Namen, die Anschrift und die Rechtsform der Embryotransfereinrichtung enthalten.	(3) unverändert
(4) Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist die für den Sitz der Embryotransfereinrichtung zuständige Behörde.	(4) unverändert
(5) Der Leiter einer Embryotransfereinrichtung ist verpflichtet, der zuständigen Behörde Änderungen der Sachverhalte nach Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 unverzüglich mitzuteilen.	(5) unverändert
(6) Wer eine Embryotransfereinrichtung betreibt, hat über Gewinnung, Behandlung, Abgabe und Verwendung der Eizellen und Embryonen Aufzeichnungen zu machen.	(6) unverändert
	(6a) Eizellen und Embryonen dürfen nur von Tierärzten, Fachagrarwirten für Besamungswesen sowie von Besamungsbeauftragten, die an einem Lehrgang über Embryotransfer mit Erfolg teilgenommen haben, übertragen werden.
(7) Die Erlaubnis endet zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem sie erteilt wurde; sie kann neu erteilt werden. Im Einzelfall kann eine kürzere Dauer der Erlaubnis festgesetzt werden.	(7) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
§ 15 **Ermächtigungen**	§ 15 **Ermächtigungen**
(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung des in § 1 Abs. 2 genannten Zweckes erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen über	(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung des in § 1 Abs. 2 genannten Zweckes erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen über
1. die Voraussetzungen, unter denen Eizellen und Embryonen angeboten, abgegeben und ausgeliefert werden dürfen,	1. die Voraussetzungen, unter denen Eizellen und Embryonen angeboten, abgegeben, ausgeliefert und **übertragen** werden dürfen,
2. die Einrichtung und den Betrieb der Embryotransfereinrichtungen,	2. unverändert
	2a. Zulassungsvoraussetzungen, Anforderungen, Dauer und Abschluß der Lehrgänge über Embryotransfer,
3. die Art, den Inhalt, den Umfang, die Aufbewahrung und die Auswertung der Aufzeichnungen nach § 14 Abs. 6,	3. unverändert
4. die Feststellung der Identität, insbesondere über die Kennzeichnung der Spendertiere, Empfängertiere, Eizellen und Embryonen.	4. unverändert
(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen nach 1. Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4, 2. Absatz 1 Nr. 3 zu treffen, soweit der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von der Ermächtigung keinen Gebrauch macht.	(2) unverändert
	(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung, soweit es zur Erfüllung des in § 1 Abs. 2 genannten Zweckes, erforderlich ist, Prüfungsordnungen für die Lehrgänge über Embryotransfer zu erlassen.
SECHSTER ABSCHNITT Durchführung des Gesetzes, Ausnahmen, Bußgeldvorschriften	SECHSTER ABSCHNITT Durchführung des Gesetzes, Ausnahmen, Bußgeldvorschriften
§ 16 **Übertragungsbefugnis**	§ 16 unverändert
Soweit in diesem Gesetz die Landesregierungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt werden, können sie die Ermächtigungen durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.	
§ 17 **Ausnahmen**	§ 17 unverändert
(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Zuchttiere	

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses

bestimmter Rassen, Größen oder ähnlich abgegrenzter Gruppierungen von der Geltung dieses Gesetzes auszunehmen, soweit der in § 1 Abs. 2 genannte Zweck hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes oder der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen zulassen

1. für Forschungsarbeiten in wissenschaftlichen Einrichtungen und in Betrieben, die für diese Einrichtungen Versuche durchführen;
2. für sonstige Versuchszwecke, soweit es mit dem in § 1 Abs. 2 genannten Zweck vereinbar ist;
3. im Rahmen eines Kreuzungszuchtprogramms einer anerkannten Zuchtorganisation
   a) für die Entwicklung von Herkünften und
   b) für das Abgeben von Zuchttieren, Samen, Eizellen und Embryonen bis zum Vorliegen des Ergebnisses des Stichprobentests;
4. für Maßnahmen zur Erhaltung von Genreserven.

§ 18

Bekanntmachung

Die zuständigen Behörden machen die anerkannten Zuchtorganisationen sowie die Besamungsstationen, denen eine Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 erteilt ist, und die Embryotransfereinrichtungen, denen eine Erlaubnis nach § 14 Abs. 1 erteilt ist, im Bundesanzeiger bekannt.

§ 18

unverändert

§ 19

Überwachung

(1) Der Aufsicht durch die zuständige Behörde unterliegen

1. in züchterischer Hinsicht die anerkannten Zuchtorganisationen und die mit der Durchführung der Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen beauftragten Stellen,
2. in züchterischer und veterinärhygienischer Hinsicht die Besamungsstationen und Embryotransfereinrichtungen.

(2) Natürliche und juristische Personen und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen haben der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der der Behörde durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(3) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, dürfen, soweit es erforderlich ist, im Rahmen der Absätze 1 und 2 unter Einhaltung der für den Betrieb geltenden veterinärhygienischen Regelungen Betriebsgrundstücke, Betriebsräume sowie betrieblich genutzte Stallungen und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Betriebs- oder Geschäftszeit betreten und dort

§ 19

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
1. Besichtigungen und Untersuchungen vornehmen sowie Blutproben und sonstige Proben entnehmen sowie	
2. die Zuchtunterlagen und geschäftlichen Unterlagen einsehen.	
Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahmen zu dulden, die Zuchtunterlagen und die sonstigen geschäftlichen Unterlagen vorzulegen sowie die Tiere vorzuführen.	
(4) Der Auskunftspflichtige kann diese Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.	
§ 20	§ 20
Bußgeldvorschriften	**Bußgeldvorschriften**
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 oder Abs. 3 oder § 12 Abs. 1 Satz 1 ein Zuchttier, Samen, Eizellen oder Embryonen anbietet oder abgibt,	1. unverändert
2. einer Rechtsverordnung nach	2. einer Rechtsverordnung nach
a) § 6 Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe f oder § 15 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 2 oder	a) unverändert
b) § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder Nr. 2 Buchstabe a, Abs. 2 oder 3 Nr. 3 Buchstabe d, e oder g oder § 15 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 oder Abs. 2 Nr. 1	b) § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder Nr. 2 Buchstabe a, Abs. 2 **Nr. 1** oder **Abs.** 3 Nr. 3 Buchstabe d, e oder g oder § 15 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 oder Abs. 2 Nr. 1
zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,	zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
3. entgegen § 7 Abs. 5, § 9 Abs. 6 oder § 14 Abs. 5 eine Änderung nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,	3. unverändert
4. entgegen § 9 Abs. 1 oder § 14 Abs. 1 eine Besamungsstation oder Embryotransfereinrichtung betreibt,	4. unverändert
5. entgegen § 9 Abs. 8 Nr. 1 oder 2 oder § 10 Abs. 1 Samen abgibt oder ausliefert,	5. unverändert
6. entgegen § 9 Abs. 8 Nr. 3 Samen nicht abgibt oder einen höheren Preis fordert, als es den Aufwendungen im Falle des direkten Bezuges entspricht,	6. unverändert
7. entgegen § 9 Abs. 8 Nr. 4 oder Abs. 10 oder § 14 Abs. 6 Aufzeichnungen nicht oder nicht richtig macht,	7. unverändert
8. entgegen § 9 Abs. 11 Satz 1 als Besamungsbeauftragter tätig wird,	8. unverändert
9. entgegen § 9 Abs. 11 Satz 2 Samen verwendet *oder*	9. entgegen § 9 Abs. 11 Satz 2 Samen verwendet,

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
	9a. entgegen § 14 Abs. 6 a Eizellen oder Embryonen überträgt oder
10. entgegen § 19 Abs. 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 19 Abs. 3 Satz 2 einer dort genannten Verpflichtung zuwiderhandelt.	10. unverändert
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 Buchstabe b, Nr. 4, 5, 8 und 9 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a, Nr. 3, 6, 7 und 10 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 Buchstabe b, Nr. 4, 5, 8, 9 und **9 a** mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a, Nr. 3, 6, 7 und 10 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.
(3) Samen, Eizellen und Embryonen, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1, 2 Buchstabe b oder Nr. 5 bezieht, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.	(3) unverändert
SIEBENTER ABSCHNITT Schlußvorschriften	SIEBENTER ABSCHNITT Schlußvorschriften
§ 21 **Übergangsvorschriften**	§ 21 **Übergangsvorschriften**
(1) Nach bisherigem Recht erteilte Anerkennungen von Zuchtorganisationen gelten als Anerkennungen nach diesem Gesetz.	(1) unverändert
(2) Nach bisherigem Recht erteilte Erlaubnisse zum Betrieb einer Besamungsstation gelten als Erlaubnisse nach diesem Gesetz; sie erlöschen spätestens am 31. Dezember *1991*.	(2) Nach bisherigem Recht erteilte Erlaubnisse zum Betrieb einer Besamungsstation gelten als Erlaubnisse nach diesem Gesetz; sie erlöschen spätestens am 31. Dezember **1990**.
(3) Nach bisherigem Recht erteilte Besamungserlaubnisse gelten fort. Für Samen von abgegangenen Tieren, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewonnen wurde, kann auch dann eine Besamungserlaubnis erteilt werden, wenn Bescheinigungen vorliegen, die nach den zum Zeitpunkt der Samengewinnung geltenden Rechtsvorschriften erforderlich sind; § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 3 bleibt hiervon unberührt.	(3) unverändert
(4) Lehrgänge für Besamungswarte nach den §§ 2 bis 4 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Besamungsgesetz vom 23. August 1972 (BGBl. I S. 1587) gelten als Lehrgänge über künstliche Besamung nach § 9 Abs. 11 Satz 1 dieses Gesetzes. Kurzlehrgänge nach § 5 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Besamungsgesetz gelten als Kurzlehrgänge über künstliche Besamung nach § 9 Abs. 11 Satz 2 dieses Gesetzes.	(4) unverändert
§ 22 **Berlin-Klausel**	§ 22 unverändert
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.	

Entwurf

§ 23

Inkrafttreten

Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1990 in Kraft; gleichzeitig tritt das Tierzuchtgesetz vom 20. April 1976 (BGBl. I S. 1045), geändert durch Artikel 27 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), außer Kraft.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

§ 23

unverändert

Bericht der Abgeordneten Dr. Göhner und Oostergetelo

A. Allgemeines

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 14. September 1989 den Gesetzentwurf in Erster Lesung beraten und ihn federführend an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie zur Mitberatung an den Ausschuß für Forschung und Technologie überwiesen.

Der mitberatende Ausschuß hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 1989 dem Entwurf zugestimmt.

In der 63. Sitzung am 25. Oktober 1989 hat der federführende Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Beratung des Gesetzentwurfs aufgenommen. In seiner 66. Sitzung wurde die Beratung des Gesetzentwurfs fortgesetzt und abgeschlossen. Gemäß der Schlußabstimmung empfiehlt der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten dem Deutschen Bundestag, den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/4868 — in der geänderten Fassung anzunehmen.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Seit dem Erlaß des Tierzuchtgesetzes von 1976 sind in Europäischen Gemeinschaften im Bereich der Rinder und Schweine eine Reihe von Rechtsvorschriften zur Harmonisierung des Tierzuchtrechts erlassen worden, die im Rinderbereich bis zum 1. Januar 1989, im Schweinebereich bis zum 1. Januar 1991 in nationales Recht umgesetzt werden müssen.

Im Bereich der Schafe und Ziegen sowie der Pferde liegen im Rat ebenfalls noch Vorschläge der Kommission zur Harmonisierung des Tierzuchtrechts vor. Der vorliegende Entwurf ist so konzipiert, daß er auch den genannten Vorschlägen für Regelungen im Bereich der Schafe, Ziegen und Pferde Rechnung trägt.

Es ist deshalb erforderlich, das Tierzuchtgesetz als Ganzes neu zu fassen.

Ein weiterer Grund für die Neuregelung sind die neuen Entwicklungen im züchterischen Bereich wie Embryoübertragungen.

Der Entwurf regelt für den Bereich von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden im wesentlichen

— das Anbieten und Abgeben von Zuchttieren, Samen, Eizellen und Embryonen (§§ 3 und 6)

— die Durchführung von Leistungsprüfungen und Auswertung ihrer Ergebnisse (§§ 4 bis 6)

— die Sicherung der gewachsenen Zuchtstrukturen durch Anerkennung von Zuchtorganisationen (§§ 7 und 8)

— das Besamungswesen (§§ 9 und 13) und

— den Embryotransfer (§§ 14 und 15).

Als wesentliche Änderung entfällt entsprechend § 1 der Richtlinie 87/328/EWG die staatliche Körung als Voraussetzung für die Verwendung männlicher Zuchttiere zur Zucht. Die amtlichen Leistungsprüfungen bleiben jedoch bestehen; sie bilden weiterhin die Grundlage für die Verbesserung des Zuchtfortschritts und dienen u. a. der Information und Beratung.

Im Interesse der Übersichtlichkeit erscheint es bei der Vielzahl der Änderung geboten, anstatt eines Änderungsgesetzes ein Ablösungsgesetz vorzusehen.

III. Zu den Beratungen in dem mitberatenden Ausschuß

Der Ausschuß für Forschung und Technologie hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 1989 dem genannten Gesetzentwurf, mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und zwei Stimmen der Fraktion der SPD bei Ablehnung des Entwurfs durch drei Stimmen der Fraktion der SPD und einer Stimme der Fraktion DIE GRÜNEN sowie der Enthaltung einer Stimme bei der Fraktion DIE GRÜNEN, zugestimmt.

IV. Zu den Beratungen im Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Gesetzentwurf wurde von den Mitgliedern der Fraktionen der CDU/CSU und FDP als notwendig und darüber hinaus als Liberalisierung zugunsten der bäuerlichen Tierhalter begrüßt. Durch den Gesetzentwurf würden für die bäuerlichen Tierhalter Vereinfachungen durchgeführt sowie Beschränkungen ihrer unternehmerischen Entscheidungsfreiheit abgebaut.

Die Liberalität des Gesetzes wurde von der Fraktion der SPD ebenfalls befürwortet, wobei jedoch möglichst viele Freiräume für bäuerliche Tierhalter im Zuchtbereich eingeräumt werden sollten; diese sollten in ihrem Tierbestand und in ihren züchterischen Aktivitäten nicht durchweg gegängelt werden.

Die Fraktion DIE GRÜNEN widersprach den Ausführungen insoweit, weil die Tierschutzaspekte gänzlich dem Gesetzentwurf fehlten. Ein Tierzuchtgesetz müsse vielmehr generell auf artgerechte Haltung der Tiere abstellen.

Gegenüber dem derzeit geltenden Recht wurde als wesentliche Änderung hervorgehoben, daß die staatliche Körung männlicher Tiere als Voraussetzung für

die Zuchtverwendung entfalle. Statt dessen würden durch den Gesetzentwurf Informationen über die Ergebnisse der Leistungsprüfung und die Zuchtwerte als Entscheidungshilfen für die beteiligten Landwirte zur Besserung der Markttransparenz bereitgestellt. Klargestellt wurde auch in diesem Zusammenhang, daß das Gesetz seinen Intentionen nach nicht die artgerechte Tierhaltung und Fütterung regeln wolle, weil dies dem Bereich des Tierschutzes zuzuordnen sei.

Ansatzpunkt für die Kritik der Mitglieder der Fraktion der SPD war in erster Linie die Befürchtung, daß Bauern in ihrem Tierbestand und in ihren züchterischen Aktivitäten keine hinreichenden Freiräume eingeräumt werden. Dies wurde insbesondere durch entsprechenden Änderungsantrag zu § 6 Abs. 2 Nr. 1 hervorgehoben. Dem wurde von der Fraktion der CDU/CSU entgegengehalten, daß es notwendig sei, regionale Interessen zu berücksichtigen. Die landesspezifischen Interessen — z. B. in Baden-Württemberg — sprächen dagegen, dem Vorschlag der SPD Folge zu leisten. Im übrigen seien die Grundzüge des Gesetzentwurfs in großer Übereinstimmung mit den Bundesländern und den Zuchtverbänden erarbeitet worden seien.

Darüber hinaus sei man mit der Umsetzung der Rinderzuchtrichtlinie (87/328/EWG) seit 1. Januar 1989 im Verzug. Einigen — erst im Entwurfszustand befindlichen — EG-Richtlinien greife dieser Entwurf auch vor.

Von seiten der Fraktion der CDU/CSU wurde nochmals der § 2 des Gesetzes hervorgehoben, wonach Züchtervereinigungen für Reinzucht und Kreuzungszucht, Zuchtunternehmen dagegen als Zuchtorganisationen nur für die Kreuzungszucht zuständig sind. Dabei seien die Zuchtunternehmen von der Möglichkeit, auch Reinzucht zu betreiben, nicht gänzlich ausgeschlossen, da die Gründung einer Züchtervereinigung, die Mitgliedschaft in einer Züchtervereinigung oder die Eintragung von Reinzuchttieren bei einer Züchtervereinigung offensteht.

Dies wurde von der CDU/CSU als Ausgleich dafür angesehen, daß Züchtervereinigungen jeden einwandfrei arbeitenden Züchter als Mitglied aufnehmen müsse. Zuchtunternehmen hingegen seien dazu nicht verpflichtet. Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung schütze ferner die bäuerliche Landwirtschaft dadurch, daß die zumeist als gewerbliche Unternehmen betriebenen Zuchtunternehmen nicht die Möglichkeit einer Zuchtbuchführung zur Reinzucht haben.

Die Fraktion der CDU/CSU wies nachdrücklich darauf hin, daß der Entwurf das Recht der Zuchtunternehmen nicht tangiere; diese in der Regel privatrechtlich organisierten Unternehmungen, die besonders im Bereich der Schweine- und der Geflügelzucht tätig seien, würden in ihren Rechtspositionen weder behindert noch gefördert.

Die behauptete Gefahr einer genetischen Verarmung sei auch mit den alten Regelungen nicht zu bannen gewesen; man sehe nicht, daß das neue Recht diese Gefahr vergrößere.

B. Besonderer Teil

Soweit die Einzelvorschriften des Gesetzentwurfs der Bundesregierung — Drucksache 11/4868 — unverändert übernommen wurden, wird auf deren Begründung verwiesen.

Zur Begründung der aufgrund der Beratung beschlossenen Änderungen und Ergänzungen des Gesetzentwurfs wird auf folgendes hingewiesen:

Zu § 1 Abs. 2 Nr. 1

Mit der Erweiterung der Nummer 1 soll bewußt die Vitalität und damit die Langlebigkeit und Gesundheit der Tiere als Ziel herausgehoben werden. Ein solches Ziel hat Rückwirkungen auf die Qualität der von Tieren gewonnenen Erzeugnisse.

Zu § 1 Abs. 2 Nr. 4

Hier wird klargestellt, daß Besamung und Embryonentransfer zur genetischen Verarmung führen und geführt haben. Um dies zu verhindern, soll ausdrücklich im Absatz 4 die Förderung der Erhaltung der genetischen Vielfalt und damit auch die Erhaltung alter Tierrassen im Gesetz aufgenommen werden.

Zu § 2 Nr. 8

Zahlreiche Zuchtprogramme von Züchtervereinigungen sehen neben der prinzipiellen Reinzucht auch Kreuzungen, wie z. B. Veredelungskreuzungen, vor, deren Produkte nicht aus dem Zuchtbuch ausgeschlossen werden dürfen.

Zu § 2 Nr. 9

Klarstellung des Gewollten.

Zu § 4 Abs. 1

Die Änderung in § 4 Abs. 1 dient der Anpassung an die Erweiterung des § 1 des Gesetzentwurfs.

Zu § 4

Nach Meinung des Ausschusses dürfe ein Zuchttier nicht allein deshalb von einer Leistungsprüfung ferngehalten werden, weil es hinsichtlich seiner Abstammung — nach Auffassung eines Zuchtverbandes — ein Kriterium nicht erfülle. Es dürfe daher ein Zuchttier, das in einem Zuchtbuch (im Sinne dieses Gesetzes) eingetragen sei, aber von einem Vater ohne Verbandsanerkennung abstamme, der gleichwohl Zuchttier im Sinne dieses Gesetzes sei und im Herdbuch stehe, nicht deswegen von einer Leistungsprüfung ausgeschlossen werden. Ein Zuchttier darf bei der Teilnahme an einer Leistungsprüfung nicht wegen

seiner Abstammung — von einem verbandsseitig nicht anerkannten Vatertier — benachteiligt werden. § 4 erlaubt nicht, über den Weg einer — nach dem Gesetz zulässigen — Verbandsanerkennung für Vatertiere, die durch dieses Gesetz abgeschaffte Körung faktisch über die Hintertür einer differenzierenden Regelung bei der Leistungsprüfung wieder einzuführen.

Zu § 6 Abs. 1 Nr. 1

Klarstellung des Gewollten. Das einleitende „die" soll deshalb gestrichen werden, um so die nicht gewollte Ausschließlichkeit zu beseitigen, die sonst im Widerspruch zu der für die Landesregierung eröffneten Möglichkeit stünde, in § 6 Abs. 2 Nr. 3 „weitere Leistungsmerkmale festzusetzen".

Zu § 6 Abs. 2 Nr. 5

Die Ziffer 5 wird angefügt, weil in einigen Ländern Einrichtungen bestehen, die traditionell seit langem Zuchtbücher führen, obwohl sie keine Züchtervereinigungen sind, und zwar in Baden-Württemberg das Landesgestüt Marbach und in Bayern das Landesgestüt Schwaiganger. Bisher wurde die Zuchtbuchführung durch diese Stellen auf § 7 der Verordnung über Züchtervereinigungen und Zuchtunternehmen vom 16. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3621) gestützt, allerdings besteht für diese Regelung keine zweifelsfreie Rechtsgrundlage. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll dazu dienen, die Zuchtbuchführung durch die genannten jahrhundertalten Einrichtungen der Länder auch in Zukunft sicherzustellen.

Zu § 6 Abs. 3

Die Anfügung des Absatzes 3 war erforderlich, weil aufgrund des bisherigen Tierzuchtgesetzes einige Länder Regelungen getroffen haben, wonach die Gemeinden bei der Vatertierhaltung mitwirken und bei der Durchführung der Besamung Unterstützung gewähren. Diese Mitwirkung der Gemeinden ist in Gebieten mit ungünstigen Strukturen nach wie vor eine wichtige Stütze für die bäuerliche Tierhaltung. Aus diesem Grunde sollte auf die bisherige Regelung im Gesetz nicht verzichtet werden.

Zu § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c

Redaktionelle Klarstellung

Zu § 9 Abs. 8 Nr. 2 Buchstabe a

§ 9 Abs. 8 Nr. 2 Buchstabe a wird deshalb erweitert, weil Besamungsstationen ihre Aufgaben, z. B. Prüfprogramme nur längerfristig durchführen können, wenn eine entsprechende Regelung im Gesetz aufgenommen wird.

Zu § 10 Abs. 2 Nr. 3 letzter Satz

Mit diesem Zusatz soll die Möglichkeit offengehalten werden, daß z. B. ein Eber eines Zuchtunternehmens in der Besamung eingesetzt werden kann, wenn er zwar aus der Reinzucht stammt aber für ihn keine Herdbuchbescheinigung, und nur der Stichprobentest gemacht worden ist. In diesem Fall kann kein Zuchtwert nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 verlangt werden, weil Zuchtunternehmen eine solche Zuchtwertschätzung nicht durchführen können. Dies ist ein Petitum wünschenswerter tierzüchterischer Freiheit.

Zu § 13 Abs. 2

Die Bußgelddrohung in § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b bezieht sich hinsichtlich einer Zuwiderhandlung gegen eine Rechtsverordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach § 13 Abs. 1, nicht auf die dortige Nummer 3. Daher ist es folgerichtig, von der Bußgelddrohung für eine Zuwiderhandlung gegen Rechtsverordnungen der Landesregierungen nach § 13 Abs. 2 die dortige Bezugnahme auf § 13 Abs. 1 Nr. 3 auszunehmen. Dem dienen die Unterteilungen in § 13 Abs. 2 und die Einschränkung der Verweisung in § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b.

Zu § 14 Abs. 6 a

Der neue Absatz ist deshalb erforderlich, weil Übertragungen von Eizellen und Embryonen technisch schwieriger sind als die Besamung von Tieren. Wenn für die Durchführung der Besamung nach § 9 Abs. 11 die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang oder Kurzlehrgang erforderlich ist, müsse sie für den Embryonentransfer um so mehr vorausgesetzt werden. Auch Tierschutzaspekte legen diese Ergänzung des Gesetzestextes nahe.

Zu § 15 Abs. 1

Vergleiche Begründung zu § 14

Zu § 20

Vergleiche Begründung zu § 13

Zu § 21

Durch die Vorverlegung soll eine möglichst kurze Anpassung der Rechtslage hinsichtlich der Besamungsstationen an die neuen Rechtsvorschriften erfolgen.

Dr. Göhner **Oostergetelo**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333